

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 29.09.2021 Geschäftszeichen:
II 47-1.157.10-6/21

**Nummer:
Z-157.10-225**

Geltungsdauer
vom: **29. September 2021**
bis: **4. September 2023**

Antragsteller:
Brillux GmbH & Co. KG
Weseler Straße 401
48163 Münster

Gegenstand dieses Bescheides:
Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden
"Brillux System Air-Clean-Pro 4"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-225 vom 12. August 2019.
Der Gegenstand ist erstmals am 4. September 2018 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "Brillux System Air-Clean-Pro 4" auf Parketten und Holzfußböden.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "Brillux System Air-Clean-Pro 4" müssen gemäß Anlage 1 bestehen aus

- einer optionalen Grundierung auf Basis von Polyamin-Epoxidharz, Epoxidharz, Alkydharz oder einer Polyacrylat-/Polyurethandispersion und den Härtern auf Polyamin-Epoxidharz-Basis oder Epoxidharz-Basis, sowie
- einem Decklack auf Basis einer Hybriddispersion von Polyacrylat und Polyurethan bestehen.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten. Die Liste der Produkte und ihre jeweilige chemische Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel der Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

- 3.1 Die Grundierungen können sowohl einkomponentig als auch zweikomponentig verwendet werden. Im Falle der zweikomponentigen Anwendung sind die Komponenten im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente gemäß der Tabelle 1 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 1: Mischungsverhältnisse der Komponenten der Grundierungen

Grundierung	Härterkomponente	Mischungsverhältnis (Volumenanteile)
2K-Aqua Epoxi-Primer 2373	2K-Aqua Epoxi-Härter 2374	4 : 1
2K-Epoxi Varioprimer 865	Epoxi-Härter	3,5 : 1

Der zweikomponentige Stammlack "2K-Aqua Durakett 2394" ist im Verhältnis Stammlack : Härterkomponente gemäß der Tabelle 2 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 2: Mischungsverhältnisse der Komponenten des Stammlackes

Stammlack	Härterkomponente	Mischungsverhältnis (Volumenanteile)
2K-Aqua Durakett 2394	2K-Aqua Härter 2380	7 : 1

Das Parkett oder der Holzfußboden wird mit den Oberflächenbeschichtungssystemen "Brillux System Air-Clean-Pro 4" gemäß den untenstehenden Aufbauten A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und M, mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274
Deckbeschichtung	1	120	Parkettversiegelung 342 oder Parkettversiegelung 344

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1-2	100	2K-Aqua Epoxi-Primer 2373
Deckbeschichtung	2	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1-2	100	2K-Aqua Epoxi-Primer 2373
Deckbeschichtung	2	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274
Deckbeschichtung	1	120	Parkettversiegelung 342 oder Parkettversiegelung 344

Aufbau E

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	120	2K-Epoxi Varioprimer 865
Deckbeschichtung	2	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274

Aufbau F

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	120	2K-Epoxi Varioprimer 865
Deckbeschichtung	2	120	Lacryl-PU Holzbodenlack 274
Deckbeschichtung	1	120	Parkettversiegelung 342 oder Parkettversiegelung 344

Aufbau G

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	70	Flächenlasur 620
Deckbeschichtung	2	120	Parkettversiegelung 342 oder Parkettversiegelung 344

Aufbau H

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	Parkettversiegelung 342 oder Parkettversiegelung 344

Aufbau I

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	100	2K-Aqua Epoxi-Primer 2373
Deckbeschichtung	2	110	2K-Aqua Durakett 2394

Aufbau J

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	120	2K-Epoxi Varioprimer 865
Deckbeschichtung	2	110	2K-Aqua Durakett 2394

Aufbau K

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	70	Flächenlasur 620
Deckbeschichtung	2	110	2K-Aqua Durakett 2394

Aufbau L

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	80	TopGuard 280
Deckbeschichtung	2	110	2K-Aqua Durakett 2394

Aufbau M

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	110	2K-Aqua Durakett 2394

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers - insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten - zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, und die mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "Brillux System Air-Clean-Pro 4" ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragsmengen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1). Die Rohdichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m³ betragen.
- 3.4 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr. Rabe

Zulassungsgegenstand:
"Brillux System Air-Clean-Pro 4"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Deckbeschichtung	Chemische Basis	Varianten
1	Lacryl-PU Holzbodenlack 274	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	eingefärbt und seidenmatt
2	Parkettversiegelung 342	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	glänzend
3	Parkettversiegelung 344	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	seidenmatt
4	Lacryl-PU Holzsiegel 262	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	seidenmatt
5	Lacryl-PU Holzsiegel 264	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	glänzend
6	2K-Aqua Durakett 2394	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	farblos matt, farbig matt

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis
1	2K-Aqua Epoxi-Primer 2373	Polyamin- Epoxidharz
2	2K-Epoxi Varioprimer 865	Epoxidharz
3	Flächenlasur 620	Alkydharze
4	TopGuard 280	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan

Lfd. Nr.	Härter	Chemische Basis
1	Epoxi-Härter	Polyaminoamidaddukt
2	2K-Aqua Epoxi-Härter 2374	Epoxidharz
3	2K-Aqua Härter 2380	Isocyanat